



Stadt Halle (Saale)

22.10.2025

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 21.10.2025:

zu 8.1 **Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Steigerung der Angebote bei offenen Ausschreibungen der Verwaltung** Vorlage: VIII/2025/01503

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat von Halle (Saale) fordert die Stadtverwaltung auf, den Wettbewerb um öffentliche Aufträge der Stadt Halle (Saale) durch die folgende öffentliche Informationskampagne zu steigern:

1. Auf der Vergabepattform der Homepage der Stadt Halle und in allen Druckerzeugnissen, auf die die Stadt redaktionellen Zugriff hat, ist eine geeignete Stelle zu schaffen, in welcher regelmäßig veröffentlicht wird welcher Auftrag vergeben wurde, für den es nur einen einzigen Bieter gab.
2. In allen Ausschreibungen der Stadt Halle, die turnusmäßig in ähnlicher Form wiederkehrenden und für die in der Vergangenheit jeweils nur ein einziges Angebot einging, ist an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, dass bei der letzten Vergabe der Zuschlag erteilt wurde, obwohl es nur einen einzigen Bieter gab.
3. Auf der Homepage der Stadt Halle und in allen Druckerzeugnissen, auf die die Stadt redaktionellen Zugriff hat, öffentlich zu informieren, wenn ein Auftrag ausgeschrieben wurde, für den es in der Vergangenheit nur einen einzigen Anbieter gab.

F.d.R.

Lisa Leluk
Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

22.10.2025

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 21.10.2025:

zu 8.2 **Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Prüfung von Ladebordsteinen zum Ausbau der Elektromobilität in Halle** Vorlage: VIII/2025/01303

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt,

1. zu prüfen, inwiefern das Konzept sogenannter Ladebordsteine für eine Pilotumsetzung in Halle (Saale) geeignet ist, insbesondere in dicht besiedelten Quartieren mit geringer Stellplatzverfügbarkeit im öffentlichen Raum;
2. die technischen, planerischen und finanziellen Voraussetzungen für die Erprobung von Ladebordstein-Systemen zu ermitteln, insbesondere unter folgenden Aspekten:
 - Einbau- und Betriebskosten je Standort,
 - Genehmigungsfähigkeit in denkmalgeschützten Bereichen,
 - Integration in bestehende Netz- und Lastmanagementsysteme,
 - mögliche Kooperationen mit den Stadtwerken Halle oder anderen Anbietern,
 - Fördermöglichkeiten durch Bund, Land oder EU;
3. geeignete Straßenzüge oder Quartiere für eine mögliche Pilotumsetzung zu identifizieren, **um in Bereichen mit besonders hohem Platzdruck den öffentlichen Raum durch die platzsparenden Ladebordsteine gezielt zu entlasten;**



4. die Ergebnisse in die laufende Beratung und Umsetzung des E-Mobilitätskonzepts der Stadt Halle (Saale) einfließen zu lassen;
5. dem Stadtrat bis zur Sitzung im Dezember 2025 **Januar 2026** über die Ergebnisse zu berichten.

F.d.R.

Lisa Leluk
Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

22.10.2025

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 21.10.2025:

zu 8.3 **Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Sicherheit von Radwegen in der Dunkelheit** Vorlage: VIII/2025/01304

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, **im Rahmen der kommunalen Verkehrssicherungspflicht** ein Sofortprogramm zur Sicherheit von Radwegen in der Dunkelheit zu erarbeiten und zeitnah umzusetzen, **um mögliche Rechtskosten zu vermeiden.**

Das Sofortprogramm soll folgende Punkte berücksichtigen und sicherstellen:

1. Die Sichtbarkeit aller auf Radwegen aufgestellten verkehrsrechtlichen Hinweise, **die eine Gefahr darstellen**, auch bei Dunkelheit. Das betrifft insbesondere:
 - a. reflektierende Streifen an Pollern;
 - b. reflektierende Streifen an Schildern und Masten, die in oder direkt an Radwegen stehen;
 - c. reflektierende Streifen bei Verkehrsschildern auf gemeinsamen Geh- und Radwegen, auf denen das Schild in der Regel als Trennung in der Mitte der Geh- und Radwege steht;
 - d. die Sichtbarmachung von Absperrgittern und anderen festen Hindernissen mit reflektierenden Warnfarben.

2. ~~Baustellen auf Radwegen sind mindestens zwei Wochen vorher im Baustellenkalender der Stadt anzukündigen und insbesondere bei Dunkelheit oder Dämmerung durch geeignete Maßnahmen – etwa Beleuchtung und reflektierende Markierungen – eindeutig kenntlich zu machen. Baufahrzeuge sind analog zu den Vorgaben im Straßenverkehr so abzustellen, dass eine Gefährdung von Radfahrenden ausgeschlossen wird.~~



-
-
3. Eine regelmäßige Befahrung und Kontrolle der Sicherheit der Radwege.
Dies kann
z.B. im Zuge der Reinigung der Radwege durch Sichtkontrolle erfolgen. ~~Die Befahrung wird fotodokumentiert und diese Dokumentation der Öffentlichkeit auf digitalem Wege zur Verfügung gestellt.~~

-

 4. ~~Verkehrsschilder, die den Radverkehr betreffen, sind so aufzustellen, dass sie für Radfahrende frühzeitig und gut erkennbar sind. Die Platzierung soll dabei möglichst neben dem Radweg erfolgen, um eine klare Sichtbarkeit zu gewährleisten und den Radverkehr nicht durch Hindernisse im Fahrbereich zu beeinträchtigen.~~

F.d.R.

Lisa Leluk
Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

22.10.2025

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 21.10.2025:

zu 8.4 Antrag der Fraktion FDP/FREIE WÄHLER zur Unterstützung von Gewerbetreibenden bei Baustellen – Nachverhandlung des Werbenutzungsvertrags Vorlage: VIII/2025/01424

Abstimmungsergebnis: erledigt

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Konzessionär des Werbenutzungsvertrags, der Ströer DSM GmbH, in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, den bestehenden Werbenutzungsvertrag so zu ergänzen, dass Gewerbetreibende, die durch städtische Baumaßnahmen in ihrer Sichtbarkeit und Erreichbarkeit beeinträchtigt sind, für die Dauer der Maßnahme unbürokratisch und kostenfrei Werbemittel im öffentlichen Raum im direkten Umfeld der Baustelle anbringen dürfen.

Dabei sollen insbesondere folgende Punkte verhandelt werden:

1. Die betroffenen Gewerbetreibenden erhalten das Recht, für die Dauer der Baustelle eigene Werbemittel (z. B. Banner, Aufsteller, Hinweisschilder) im Bereich der Baustelle oder in unmittelbarer Nähe ihres Betriebes anzubringen.
2. Für diese temporären Werbemaßnahmen entfallen Gebühren und Genehmigungserfordernisse gegenüber der Stadt und der Ströer DSM GmbH.
3. Art, Umfang und Standorte der Werbemittel haben den Anforderungen der Verkehrssicherheit, des Fußgänger- und Straßenverkehrs sowie des Stadtbildes zu genügen.
4. Für diese Werbemaßnahmen ist weder ein Genehmigungs-, Anzeige- noch Meldeverfahren erforderlich.

F.d.R.

Lisa Leluk
Protokollführerin